

Satzung

des Obst- und Gartenbauvereins Bischmisheim e. V.

- zuletzt geändert am 24. 5. 2018 -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Bischmisheim e. V.“.

Der Verein ist rechtsfähig aufgrund der Eintragung im Vereinsregister. Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken-Bischmisheim.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Förderung des Obstbaus, des Gartenbaus und der Landschaftspflege.

- Beitrag zur Erhaltung von Natur im wohnnahen Bereich
- Angebot einer ökologisch sinnvollen Freizeitgestaltung

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Unterrichtung und Fortbildung im Obst- und Gemüsebau, sowie in der Landschaftspflege durch Vorträge, Kurse und Lehrfahrten.
- Beratung und Hilfeleistung in Fragen des Anbaus und der Verwertung der Erträge aus Obst- und Gartenbau
- Verwertung des Obstes durch den Betrieb der Kelterei und der Brennerei

§ 3 entfällt

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann für die jeweils bevorstehende Mitgliederversammlung einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Ein Bevollmächtigter kann zu seinem eigenen Stimmrecht nicht mehr als drei weitere Stimmrechte auf sich vereinigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet mit dem Tod, die Mitgliedschaft einer juristischen Person mit deren Erlöschen. Der Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes kann die Mitgliedschaft fortsetzen.
- Der Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Jahresende wirksam.
- Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Hauptversammlung oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind, ohne dass die Beitragsschuld beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge.

§ 7 Organe

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 1. Kassierer, deren Stellvertreter und mindestens 2 Beisitzern.

Innerhalb des Gesamtvorstandes wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, einer davon muß der erste oder der zweite Vorsitzende sein. Der Vorstand erhält für seine Sitzungen eine Entschädigung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- Der Vorstand tritt grundsätzlich einmal im Kalendermonat zusammen.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann en-bloc gewählt werden.

§ 10 entfällt

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Mit der Einberufung soll auch die Tagesordnung mitgeteilt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der

Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Beschlussvorlage schriftlich zustimmen. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussvorlage schriftlich zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entlastung des Vorstandes

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann auch seinerseits in solchen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Einladung mittels E-Mail oder Postbrief und wird durch Plakatanschläge in Bischmisheim bekannt gemacht.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieser Anträge ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Durchführung der Wahl des ersten Vorsitzenden kann die Versammlung einen Wahlleiter bestimmen.

- Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten dies beantragen.
- Die Versammlung ist nicht öffentlich; sie kann Gäste zulassen.
- Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung grundsätzlich beschlussfähig, eine Mindestzahl anwesender Mitglieder ist nicht erforderlich.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Eine Änderung des Zweckes des Vereines kann nur mit der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist im ersten Wahlgang diese Mehrheit von keinem Kandidaten erreicht worden, findet zwischen den Kandidaten, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn die Interessen des Vereines es erfordern oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 bis 15 entsprechend.

§17 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies in zwei, in einem Abstand von 4 Wochen satzungsgemäß einberufenen Generalversammlungen, jedesmal von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Im Falle der beschlossenen Auflösung hat die letzte Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

Saarbrücken - Bischmisheim, 24. 5. 2018

(Gerhard Deutsch)
1. Vorsitzender

(Carmen Wolff)
Schriftführerin